

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

- Beteiligte zu 1. -

2.

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch deren Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die
Eurex Zürich (Handelsbedingungen); Fristenverstoß

Az.: T 2018/16



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende
die Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 29. August 2018 entschieden:

1. Die Beteiligten zu 1. und 2. werden wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von zweiundvierzig T7 Entry Service Aufträgen am 3. Mai 2018 und einem T/ Entry Service Auftrag am 15. Mai 2018 mit jeweils einem

Verweis

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,00 Euro (i. W. fünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., des Händlers B (im Folgenden: B, Händler-ID AAA001, am 03. und 15. Mai 2018. An beiden Tagen wurden insgesamt 43 T7 Entry Service Aufträge eingegeben, wobei die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten wurde.

Die Beteiligte zu 1. wurde am im August 2003, der Händler B. im Mai 2007 zum Handel an der Eurex zugelassen.

Die Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
2018-05-03	16:31:44.400878	15:56:45.198070	00:34:59.202808000	00:19:59.202808
2018-05-03	16:32:13.402766	15:57:25.203355	00:34:48.199411000	00:19:48.199411
2018-05-03	16:43:38.446894	15:59:55.226108	00:43:43.220786000	00:28:43.220786
2018-05-03	16:45:10.454164	16:00:20.230082	00:44:50.224082000	00:29:50.224082
2018-05-03	16:54:29.491366	16:00:55.236767	00:53:34.254599000	00:38:34.254599
2018-05-03	16:56:10.499428	16:01:10.239786	00:55:00.259642000	00:40:00.259642
2018-05-03	16:58:19.509543	16:01:30.243267	00:56:49.266276000	00:41:49.266276
2018-05-03	16:59:55.516759	16:01:50.245607	00:58:05.271152000	00:43:05.271152
2018-05-03	17:01:07.522158	16:02:05.247407	00:59:02.274751000	00:44:02.274751
2018-05-03	17:01:48.525580	16:03:45.259671	00:58:03.265909000	00:43:03.265909
2018-05-03	17:04:11.536368	16:03:30.256757	01:00:41.279611000	00:45:41.279611
2018-05-03	17:05:04.539929	16:04:10.263671	01:00:54.276258000	00:45:54.276258
2018-05-03	17:06:05.544177	16:06:22.274053	00:59:43.270124000	00:44:43.270124
2018-05-03	17:07:36.550638	16:06:50.276564	01:00:46.274074000	00:45:46.274074
2018-05-03	17:08:20.553675	16:07:00.278943	01:01:20.274732000	00:46:20.274732
2018-05-03	17:08:50.556507	16:07:10.280096	01:01:40.276411000	00:46:40.276411
2018-05-03	17:09:35.559812	16:07:25.282151	01:02:10.277661000	00:47:10.277661
2018-05-03	17:10:06.562493	16:07:35.283722	01:02:31.278771000	00:47:31.278771
2018-05-03	17:10:40.565485	16:07:45.285070	01:02:55.280415000	00:47:55.280415
2018-05-03	17:11:14.568364	16:07:55.286779	01:03:19.281585000	00:48:19.281585
2018-05-03	17:11:48.571384	16:08:10.288495	01:03:38.282889000	00:48:38.282889
2018-05-03	17:13:04.577483	16:08:20.290076	01:04:44.287407000	00:49:44.287407
2018-05-03	17:13:56.581685	16:08:35.291940	01:05:21.289745000	00:50:21.289745
2018-05-03	17:14:35.585099	16:08:45.293433	01:05:50.291666000	00:50:50.291666
2018-05-03	17:15:02.587249	16:08:55.295042	01:06:07.292207000	00:51:07.292207
2018-05-03	17:15:26.590045	16:09:05.296291	01:06:21.293754000	00:51:21.293754
2018-05-03	17:16:06.593725	16:09:15.298033	01:06:51.295692000	00:51:51.295692

2018-05-03	17:16:34.596379	16:09:25.299407	01:07:09.296972000	00:52:09.296972
2018-05-03	17:17:05.599245	16:09:35.300828	01:07:30.298417000	00:52:30.298417
2018-05-03	17:17:55.602858	16:09:45.302295	01:08:10.300563000	00:53:10.300563
2018-05-03	17:18:24.605333	16:10:05.304776	01:08:19.300557000	00:53:19.300557
2018-05-03	17:19:02.108249	16:11:55.312986	01:07:06.795263000	00:52:06.795263
2018-05-03	17:19:34.110936	16:12:10.315386	01:07:23.795550000	00:52:23.795550
2018-05-03	17:20:06.113665	16:12:35.317774	01:07:30.795891000	00:52:30.795891
2018-05-03	17:20:42.116848	16:12:45.319247	01:07:56.797601000	00:52:56.797601
2018-05-03	17:21:21.120738	16:12:50.320378	01:08:30.800360000	00:53:30.800360
2018-05-03	17:21:56.123595	16:13:15.323072	01:08:40.800523000	00:53:40.800523
2018-05-03	17:22:18.125047	16:13:35.325249	01:08:42.799798000	00:53:42.799798
2018-05-03	17:23:10.129398	16:15:00.333435	01:08:09.795963000	00:53:09.795963
2018-05-03	17:23:50.132963	16:15:10.335805	01:08:39.797158000	00:53:39.797158
2018-05-03	17:24:54.138323	16:17:24.345499	01:07:29.792824000	00:52:29.792824
2018-05-03	17:25:15.140403	16:18:05.348616	01:07:09.791787000	00:52:09.791787
2018-05-15	13:55:55.955079	13:38:36.129358	00:17:19.825721000	00:02:19.825721

Die 43 Verstöße stellten bei der Beteiligten zu 1., die im Monat Mai 2018 insgesamt 1324 T7 Entry Service Geschäfte tätigte, 3,24 % der Geschäfte dar, bei der Beteiligten zu 2., der im gleichen Zeitraum 267 T7 Entry Service Geschäfte tätigte 16,1 % dar.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel dies bei der im Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2018 erfolgten Überprüfung des Handelsverhaltens der Eurex-Handelsteilnehmerin, der Beteiligten zu 1. (Kennung: AAAAA) auf.

Mit Bericht vom 12. Juni 2018 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den aufgelisteten TES-Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten deutlich überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen) verstoße.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 11. Juli 2018 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und den Händler eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten insgesamt 43 T7 Entry Service Aufträgen am 03. und 15. Mai 2018 die Bestätigung nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Die verspätete Bestätigung sei jeweils über die Benutzerkennung AAAAA 000001, die dem Börsenhändler B. zugeordnet sei, erfolgt. Damit liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten zu 1. sei das Verhalten ihres Händlers nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 17. Juli 2018 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 13. August 2018, die für beide Beteiligten erfolgt ist, werden die Überschreitung der Höchstannahmezeit bestätigt, die Gründe für die Überschreitungen am 03. und 15. Mai dargelegt und die Kontaktaufnahme zu Mitarbeitern der HÜSt. wegen der Schwierigkeiten mit dem Einhalten der Frist erläutert. Zudem wird dargelegt, dass sowohl die Handelsteilnehmerin als auch der Händler die Einhaltung der Frist ernst nähmen, was auch der offene Dialog mit der HÜSt. untermauere. Die Trades am 03. Mai 2018 seien in die von Fidessa bereitgestellte Futures-Handelsplattform eingegeben worden.

Man sei bestrebt, das Verfahren zu verbessern und habe deswegen mit dem Team von Fidessa zusammengearbeitet. Intern sei vereinbart worden, keine Block-Trades dieser Art mehr vorzunehmen, bis eine verbesserte und automatisierte elektronische Lösung vorliege. Zudem seien von der Abteilung Compliance Erinnerungen und Hervorhebungen der TES-Vorschriften erfolgt. Bzgl. des Trade am 15. Mai 2018 wird auf den Höhepunkt der Calendar-Spreads-Periode hingewiesen.

Zur Ergänzung wird auf die umfangreiche Stellungnahme nebst Anlagen vom 13. August 2018 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens liegt ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen in der Fassung vom 03. Juli 2017 vor, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und eine Order spätestens 15 Minuten nach der Eingabe zu bestätigen ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) in Verbindung mit §§ 22 bis 32 BörsVO.

Voraussetzung des BörsG ist, dass ein Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm. Beide waren zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Mai 2018 und sind immer noch zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen.

Der Händler B. hat, was auch nicht in Abrede gestellt wird, in insgesamt dreiundvierzig Fällen die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen überschritten. Bei den 42 Aufträgen am 03. Mai 2018 betrug die Überschreitung der 15-Minuten-Frist im Durchschnitt über 45 Minuten und bei dem Auftrag am 15. Mai 2018 etwas mehr als 2 Minuten.

Die Handelsbedingungen sind börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16. 04 2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Die Handelsbedingungen stellen bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels.

Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Nach Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach Auftragseingabe eine Bestätigung erfolgen. Dieser Zeitrahmen wurde durch den Händler, wie bereits dargelegt, nicht eingehalten.

Ziffer 4.4. Handelsbedingungen dient - wie bereits oben dargelegt - u.a. auch dem in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG angegebenen Zweck.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen belastbare Anhaltspunkte. Zwar hat der Händler am 03. Mai 2018, wie der Stellungnahme vom 13. August 2018 zu entnehmen ist, wegen sich abzeichnender Schwierigkeiten Kontakt zur HÜSt. aufgenommen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass er die Fristüberschreitung billigend in Kauf genommen hat. Vielmehr geht der Sanktionsausschuss davon aus, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet hat.

Die Beteiligte und ihr Händler hatten die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Rahmenbedingungen für Off-Book-Geschäfte zu informieren. Diese war diversen Rundschreiben der Eurex sowie den Internetinformationen zu entnehmen. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass sämtliche Handelsteilnehmer und deren Händler durch diverse Eurex-Rundschreiben sowie durch im Internet veröffentlichte Hinweise auf die am 3. Juli 2017 insoweit in Kraft getretenen Bestimmungen informiert waren.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Nach der genannten Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen – wie die Beteiligte - selbst nicht verschuldensfähig sind. Dabei verwendet § 278 BGB den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben. B. war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt ein im Auftrag der Beteiligten zu 1. tätiger Händler.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes vorliegend auch der Sanktionierung. Hierbei kann offen bleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Verweises für jeden der Beteiligten für ein angemessenes Sanktionsmittel.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde. Zudem wird der prozentuale Anteil der Verstöße bei Off-Book-Geschäften in die Erwägungen eingestellt.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, auf die Bemühungen der Beteiligten und die Kontaktaufnahme zur HÜSt. zwecks Vermeidung der Fristüberschreitung und die geringe Anzahl der Verstöße im Hinblick auf die Gesamtzahl der im Monat Mai 2018 getätigten T7 Entry Service Geschäfte nicht für angemessen, um den beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte professionelle Handelsverhalten vor Augen zu führen, die Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes unangemessen.

Bei den Transaktionen am 3. Mai 2018 betrug die durchschnittliche Fristüberschreitung zwar mehr als 45 Minuten, was im Bereich der mittelschweren Verstöße liegt. Doch berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten beider Beteiligten handelt und dem Händler lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Beteiligten haben außerdem die Gründe für die Fristüberschreitungen glaubhaft dargetan, schon im Vorfeld der Fristüberschreitungen Kontakt zur HÜSt, aufgenommen, sich zudem kooperativ verhalten und die Verstöße nicht in Abrede gestellt. Sie haben ausführlich im vorliegenden Sanktionsverfahren Stellung genommen und die Beteiligte zu 1. hat Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen ergriffen. Insoweit wird auf die ausführliche Stellungnahme vom 13. August 2018 verwiesen.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Beteiligten zu 1. innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende